



HTC GmbH & Co. KG

Büro München
Kronstädter Straße 4
D-81677 München

Tel: +49 – 89 – 92 79 18 18
Fax (UM): +49 – 32 – 121 004 132
E-Mail: business@go-htc.de

INGEGANGEN

13. Okt. 2017

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

München, 10.10.2017

Stellungnahme zu Ihrem Entwurf IDW S6 n.F. „Anforderungen an Sanierungskonzepte“ vom 8.9.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir Ihren Entschluss, den IDW S6 neu zu fassen, sehr begrüßen. Ein bewährtes Instrument entwickeln Sie damit, an die aktuelle Entwicklung angepasst, folgerichtig und konsequent weiter. Zu einigen Punkten in Ihrem neuen Entwurf vom 8.9.2017 möchten wir daher aus der Sicht beinahe täglich damit arbeitender Anwender wie folgt Stellung nehmen:

1. Begriffe der „nachhaltigen Branchenrendite“ und der „angemessenen Eigenkapitalausstattung“

Es ist zweifelsohne richtig, dass eine nachhaltige Unternehmenssanierung in der Regel eine Wiederherstellung einer Renditefähigkeit sowie eine angemessene Eigenkapitalausstattung als grundsätzliches Ziel anstreben muss. Dies ist keine spezielle Anforderung an Unternehmen in Krisen, sondern eigentlich eine betriebswirtschaftliche Kernprämisse für nahezu jede normale unternehmerische Tätigkeit, deren Nennung jedoch speziell bei Krisenunternehmen durchaus ihre Berechtigung hat, da bei diesen oftmals der Fokus darauf aus vielfältigen Gründen ganz oder teilweise verlorengegangen ist.

Leider lässt sich jedoch sowohl aus der praktischen Handhabung, als auch aus den intensiven Diskussionen und Auseinandersetzungen um die Begriffe „branchenübliche Rendite“ und „angemessene Eigenkapitalausstattung“ in einschlägigen Fachveröffentlichungen der letzten Jahre erkennen, dass diese von Ihnen auch im neuen Entwurf für den zukünftigen S6 sehr stark in den Fokus gestellten Begriffe (z.B. in Tz16, Tz 33, Tz. 54) letztendlich für die praktische Anwendung nicht tauglich sind.

Unumstritten ist, dass schon die Festlegung der „Branchenüblichkeit“ und der „Angemessenheit“ schlichtweg unmöglich ist. Weder können mit hinreichender Sicherheit Vergangenheitsdaten dazu für alle potenziellen Unternehmen in Krisensituationen generiert werden, noch wären Vergangenheitsdaten, so sie denn in Einzelfällen tatsächlich generierbar sind, brauchbar, da bei einer zukunftsgerichteten Betrachtung, wie sie höchststrichterlich gefordert wird, auch nur zukünftige „branchenübliche Renditen“ und zukünftige „angemessene Eigenkapitalausstattungen“ als Bezugsgrößen dienen könnten.

Seite 1 von 3



HTC GmbH & Co. KG

Wir möchten an dieser Stelle keine weiteren Details der vielfältigen einschlägigen Veröffentlichungen der letzten Jahre dazu wiedergeben, sondern Sie vielmehr um eine entsprechende Anpassung Ihres Entwurfes bei diesen Begrifflichkeiten bitten. Ihre derzeitigen Forderungen nach Herstellung einer „branchenüblichen Rendite“ oder einer „angemessenen Eigenkapitalausstattung“ widersprechen Ihrer eigenen Forderung in Tz. 20, dass „der Erstellung eines Sanierungskonzeptes nur objektive oder zumindest objektivierbare Kriterien zugrundegelegt werden können“, denn gerade das sind diese jederzeit und für jeden Fall eben nicht, und schon gar nicht für die Zukunft.

Dementsprechend sind diese Anforderungen untaugliche Forderungen, die seitens der Ersteller von Sanierungsgutachten im Einzelfall gar nicht erfüllt werden können. Untauglichen Branchenvergleichen und willkürlichen Dateninterpretationen, nur um im Sinne des IDW S6 derartige Kriterien im Sanierungskonzept zu haben, und um eine vor allem juristische Absicherung an diesem Punkt zu erreichen, wird dadurch Tür und Tor geöffnet. Dem angestrebten Ziel eines Sanierungskonzeptes, nämlich der Findung eines Weges zur Wiederherstellung einer nachhaltigen Fortführungsfähigkeit, dienen diese jedoch nicht, wenn sie nicht sogar kontraproduktiv wirken.

Sinnvoller wäre es daher nach unserer Ansicht, statt von „branchenüblich“ und „angemessen“ von einer Rendite und einer Eigenkapitalausstattung zu sprechen, die nachhaltig die Erreichung der individuellen Unternehmensziele und den Unternehmenserhalt ermöglichen, und als Mindestanforderung nachhaltig positiv sein müssen. Ergänzend kann ja auch dargestellt werden, dass dort, wo Kennzahlen von Branchen zur Plausibilisierung verfügbar gemacht und nach Einschätzung des gesetzlichen Vertreters und/oder des Erstellers des Sanierungsgutachtens auch sinnvoll verwendet werden können, deren Ansatz als Maßgrößen der zusätzlichen Verfestigung der Wahrscheinlichkeitsannahmen für den Sanierungserfolg dienen können. Mit einer entsprechenden Neufassung an den entsprechenden Stellen könnte und sollte aus Praktikersicht ein nicht unerheblicher Schwachpunkt des bisherigen IDW S6 beseitigt werden.

2. Punkt 2.4. Sanierungskonzepte bei kleineren Unternehmen

Wir verstehen und unterstützen Ihre Absicht, das Missverständnis ausräumen zu wollen, dass sich der IDW S6 nicht für kleine und mittelgroße Unternehmen eignet. Dies versuchen Sie u.a. auch dadurch, dass Sie nach Ihren Angaben im Vorwort Ihres Entwurfes „betriebswirtschaftliche Klarstellungen“ aus dem IDW S6 nunmehr in Ihre F&A verschoben haben und somit vor allem den Umfang Ihres Standards reduzieren wollen. Gleichzeitig weisen Sie auch richtigerweise darauf hin, dass die „materiellen Anforderungen“ an Sanierungskonzepte unverändert bleiben.

In der Praxis basiert nach unseren Erfahrungen das sogenannte Missverständnis darauf, dass der finanzielle Aufwand für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit abnehmender Unternehmensgröße für diese Unternehmen gerade in einer Ertrags- und Liquiditätskrise kaum noch darstellbar ist. Gerade wenn von kleineren Unternehmen ein Sanierungskonzept benötigt wird, kann es sich dieses oftmals kaum mehr leisten. Gerade die Unternehmen, aber auch teilweise direkt involvierte Stakeholder rufen und rufen daher immer wieder nach Erleichterungen beim Aufwand für die Erstellung von Sanierungskonzepten, so dass der damit unmittelbar verknüpfte finanzielle Aufwand für kleinere Unternehmen reduziert werden kann. Da jedoch die Kernanforderungen für Sanierungskonzepte nach dem Wunsch der höchsten Gerichte für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe gelten sollen, sind die Möglichkeiten für eine volumenseitige Reduzierung des Aufwandes für die Erstellung von Sanierungsgutachten nach unten limitiert.



HTC GmbH & Co. KG

Sie stellen nun in Ihrem Punkt 2.4. insbesondere in den Tz 33 und 35 die Aussage in den Raum, dass kleinere Unternehmen vor allem aufgrund geringerer Komplexität einfachere Analysen und unterdurchschnittlichen Analyseaufwand ermöglichen. Im Vergleich zu großen Konzernen mag das richtig sein. In der Praxis zeichnen sich kleinere Unternehmen jedoch auch gerade in Sanierungsfällen dadurch aus, dass sie über deutlich schlechtere Datengrundlagen verfügen, und dass oftmals auch das Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumentarium mit erheblich größeren Defiziten versehen ist, als bei größeren Unternehmen. Insofern sinkt zwar möglicherweise einerseits durch die geringere Komplexität in kleineren Unternehmen der Analyseaufwand. Gleichzeitig steigt jedoch, gerade auch vor dem Hintergrund des juristisch vorgegebenen engen Zeithorizontes und der oftmals fehlenden personellen, fachlichen und materiellen Ressourcen im Krisenunternehmen der Aufwand für die Analysen und für die Erstellung des Sanierungskonzeptes.

Ob, und in welcher Höhe sich diese Effekte gegenseitig kompensieren, wäre vielleicht ein sinnvoller Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung. Wir sind jedoch der Ansicht, dass Sie es sich hier mit Ihrer Darstellung zu einfach machen. Verantwortungsvolle Berater haben und werden auch in Zukunft eine an der Komplexität und am individuellen Problem ihres Mandanten ausgerichtete Analyse und Konzeptionstätigkeit durchführen, die auf der anderen Seite jedoch durch die Kernanforderungen der höchsten Gerichtsbarkeit in einen unbedingt abzuarbeitenden Rahmen eingebunden sind.

Sie suggerieren, dass aufgrund eines umfangreichen IDW S6 auch umfangreiche Sanierungskonzepte erstellt und verkauft wurden, die kleinere Unternehmen über das notwendige Maß hinaus belastet haben. Dadurch sei ein Missverständnis entstanden, der IDW S6 sei für kleinere Unternehmen nicht geeignet. Im Umkehrschluss würde nun bei sinkendem S6-Umfang auch der Aufwand für die Erstellung von Sanierungskonzepten geringer, da nunmehr die Ersteller genauer wüssten, was erforderlich sei, und was nicht.

Dieser These treten wir mit mehr als 25 Jahren praktischer Erfahrung in der Beratung von Krisenunternehmen energisch entgegen. Die angespannte Ertrags- und Liquiditätssituation von Krisenunternehmen, die hohe Markttransparenz nennenswerter Stakeholder und der große Wettbewerb in der Sanierungsbranche lassen es in der Praxis in der Regel gar nicht zu, dass in größerem Maße Sanierungskonzepte erstellt werden, die nicht an den Umfang des Unternehmens und seine gegebenenfalls geringere Komplexität angepasst sind.

Insofern sind die in Ihrem Punkt 2.4., und dort vor allem in Tz. 33 und Tz. 35 getätigten Ausführungen einerseits nicht stimmig und andererseits auch nicht zielführend. Wir schlagen daher vor, in Tz. 33 die letzten drei Sätze und in Tz. 35 den zweiten Halbsatz im zweiten Satz ersatzlos zu streichen. Ebenso wäre in diesem Absatz der letzte Satz ersatzlos zu streichen, da er hinsichtlich der Frage nach dem Umfang bei kleineren Unternehmen keinerlei Aussagekraft besitzt. Der erste Satz in Tz. 31 ist vollständig ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

HTC GmbH & Co. KG

Claudia Hübner

Holger Thomä

Seite 3 von 3